

## Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2015

### Hinweis:

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-13-739) vom 11.12.2013 die Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 12.12.2012 für Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2014 geändert. Wir weisen darauf hin, dass sich die Regulierungsbehörde mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig auch für bereits bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen Festlegungen zu treffen.

### Auszug aus dem Internetauftritt der Bundesnetzagentur

"Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV zur Festlegung der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingeleitet. Zugleich hat die Beschlusskammer 4 ein Eckpunktepapier zur beabsichtigten Festlegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Den betroffenen Marktteilnehmern wurde im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG bis zum 23.10.2013 gegeben. In diesem Verfahren hat die Beschlusskammer 4 folgende Entscheidung getroffen:

Beschluss zur Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV in der Fassung des Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I S.3250) mit Wirkung ab dem 01.01.2014.

[http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2013/bis\\_0999/2013\\_700bis799/BK4-13-739\\_BKV/BK4-13-739\\_Entscheidung\\_BF.pdf?\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2013/bis_0999/2013_700bis799/BK4-13-739_BKV/BK4-13-739_Entscheidung_BF.pdf?_blob=publicationFile&v=3)

(BK4-13-739)"

Kurze Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung der Hochlastzeitfenster (Stand Oktober 2014):

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen.

Die Zeitfenster sind für jeden Netzbetreiber gesondert und für jede Netz- und Umspannebene individuell zu bestimmen. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt hierbei auf Basis der durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV in der Fassung des Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I S.3250) mit Wirkung ab dem 01.01.2014.“ (Stand Dezember 2013).

Die jeweiligen Zeitfenster ergeben sich aus den Schnittpunkten einer Linie, durch die der Bereich abgegrenzt wird, in dem die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betroffenen Netz- oder Umspannebene wahrscheinlich eintritt, mit der jahreszeitlichen Tages-Maximallastkurve derselben betroffenen Netz- oder Umspannebene (siehe Abbildung).

Die Tages-Maximalwertkurve setzt sich aus den einzelnen höchsten Viertelstundenmaximalwerten der entsprechenden Jahreszeit zusammen.

Die Linie, durch die der Bereich abgegrenzt wird, in dem die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betroffenen Netz- oder Umspannebene wahrscheinlich eintritt (Hochlast-Zeitfenster-Definitionslinie), wird wie folgt ermittelt:

Von der zeitgleichen Jahreshöchstlast des Betrachtungszeitraums ist ein Abschlag von 5 % vorzunehmen. Dieser Wert (Jahreshöchstlast – 5 %) ist graphisch als horizontale Trennlinie in die vier jahreszeitlichen Maximalwertkurven je Netz- und Umspannungsebene einzutragen.

Die Segmente zwischen den Schnittpunkten oberhalb der Trennlinie der verminderten Jahreshöchstlast bestimmen die Hochlastzeit, die Segmente unterhalb der Trennlinie stellen die Schwachlastzeit dar.

Die oben beschriebene Vorgehensweise wird durch die nachfolgende Darstellung verdeutlicht:

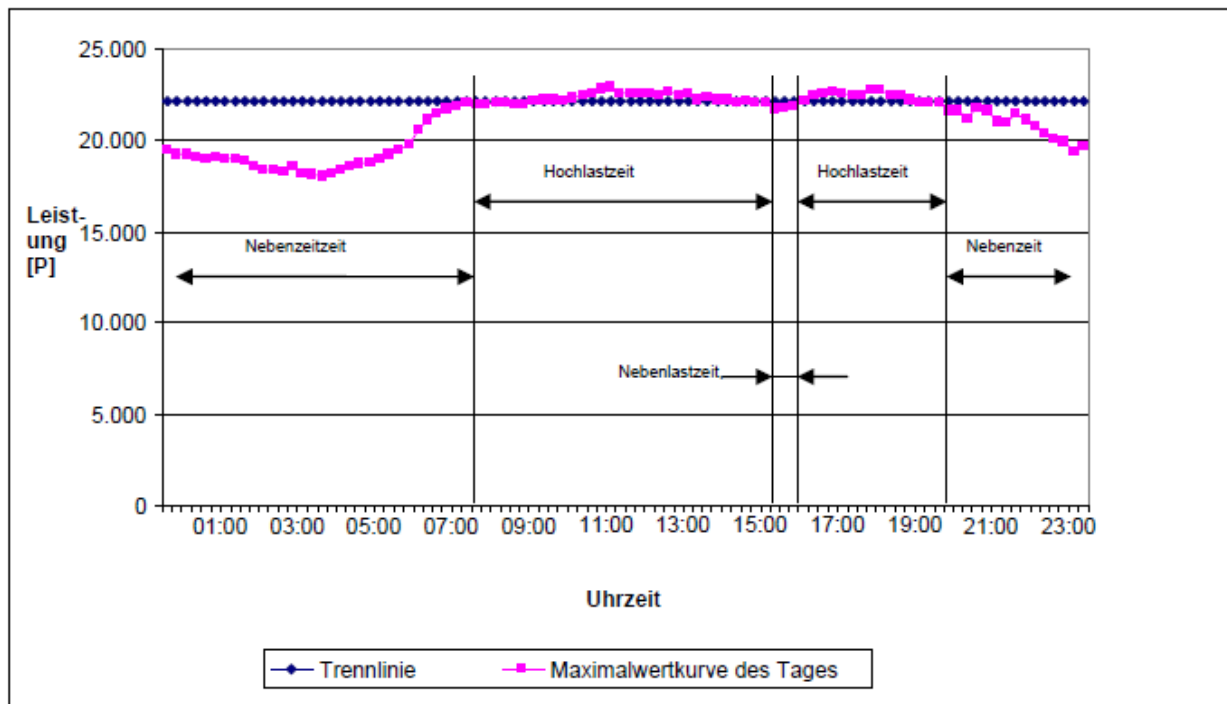


Abbildung: Grafische Musterdarstellung für Hochlastzeitfenster [Quelle: Festlegung der Bundesnetzagentur (Stand Dezember 2013)]

Bei der Anzeige gegenüber der Regulierungsbehörde ist folgendes unbedingt zu beachten:

Die entsprechenden Unterlagen (BNetzA-Festlegung Seite 53) für eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV müssen bis 30.09. des Kalenderjahres, in welchem sie erstmalig gilt, bei der Bundesnetzagentur vollständig vorliegen. Die schriftliche Anzeige eines individuellen Netzentgeltes mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2015 sollte daher bis spätestens 30.09.2015 bei der Bundesnetzagentur mit Information an die Avacon AG erfolgen.

Aus nachfolgendem Wortlaut aus der Festlegung der Bundesnetzagentur sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. [...]

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. [...]

Es ist eine Bagatellgrenze in Form einer Mindestentgeltreduktion in Höhe von 500 Euro zu beachten. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung der individuellen Netzentgeltvereinbarung verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Anzeige zu erzielende Kostenreduktion übersteigen, muss der Netzbetreiber eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann abschließen, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 Euro beträgt. [...]"

Netz-Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze		Mindestverlagerung
HöS/HS	10%	500	€	100kW
HS	10%	500	€	100kW
HS/MS	20%	500	€	100kW
MS	20%	500	€	100kW
MS/NS	30%	500	€	100kW
NS	30%	500	€	100kW

Voraussetzungen für die Anzeige einer individuellen Netzentgeltvereinbarung für das Jahr 2015 zusammengefasst:

- die Anzeige sollte bis spätestens 30.09.2015 bei der Bundesnetzagentur mit Information an die Avacon AG erfolgen
- Maximalleistung des Bezugs liegt außerhalb der dargestellten Hochlastzeitfensters (Wichtig: Erheblichkeitsschwelle!)
- Bagatellgrenze i.H.v. 500 Euro und 100 kW – Mindestverlagerung muss eingehalten werden

Hinweis: Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig (genaue Erklärung BNetzA-Festlegung Seite 30)

Mit Eingang der Anzeige bei der Bundesnetzagentur erlangt die abgeschlossene individuelle Netzentgeltvereinbarung ihre Wirksamkeit. Den Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Kriterien hat der Letztverbraucher jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres bei der Regulierungsbehörde vorzulegen. Ggf. kann durch die Bundesnetzagentur die Erforderlichkeit einer möglichen Untersagung der getroffenen Vereinbarung geprüft werden, wenn die Voraussetzungen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt wurden. Die hier dargestellten Informationen dienen als Hilfestellung. Verbindliche Vorgaben resultieren jedoch nur aus der Festlegung der Bundesnetzagentur.

Im Folgenden sind die Hochlastzeitfenster für das Jahr 2015 der Avacon AG dargestellt:

Hochlastzeitfenster 2015 Avacon AG (außer Netzgebiet Sachsen-Anhalt)					
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum (Hochlastzeit)			
HöS/HS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst				
	Winter	10:30 - 13:30 Uhr	17:00 - 19:30 Uhr		
HS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17:30 - 18:15 Uhr			
	Winter	10:30 - 13:30 Uhr	17:00 - 19:30 Uhr		
HS/MS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17:30 - 18:30 Uhr			
	Winter	17:00 - 19:30 Uhr			
MS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst				
	Winter	17:15 - 19:30 Uhr	21:15 - 22:00 Uhr		
MS/NS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst				
	Winter	18:00 - 18:30 Uhr	21:15 - 22:00 Uhr		
NS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst				
	Winter	18:00 - 18:30 Uhr	21:15 - 22:00 Uhr		

**Hinweise:**  
 Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

**Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:**  
 Frühling 01.03. - 31.05.  
 Sommer 01.06. - 31.08.  
 Herbst 01.09. - 30.11.  
 Winter 01.12. - 28/29.02.

**Umsetzung:** Alle Brückentage, außer Brückentage zwischen Weihnachten und Neujahr, sind Werktage.

**Beispiele:**  
 16:45 - 18:45 bedeutet von 16:45:00 bis 18:44:59  
 17:30 - 19:30 bedeutet von 17:30:00 bis 19:29:59

Hochlastzeitfenster 2015 Netzgebiet Sachsen-Anhalt						
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum (Hochlastzeit)				
HS/MS	Frühling					
	Sommer					
	Herbst	17:15 - 18:15 Uhr				
	Winter	08:00 - 09:00 Uhr	09:30 - 12:15 Uhr	13:00 - 14:00 Uhr	16:30 - 19:45 Uhr	
MS	Frühling					
	Sommer					
	Herbst					
	Winter	08:00 - 08:45 Uhr	11:30 - 11:45 Uhr	13:00 - 14:00 Uhr	17:15 - 19:45 Uhr	
MS/NS	Frühling					
	Sommer					
	Herbst					
	Winter	11:15 - 12:00 Uhr	17:30 - 19:30 Uhr			
NS	Frühling					
	Sommer					
	Herbst					
	Winter	11:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 13:15 Uhr	17:30 - 19:15 Uhr		

**Hinweise:**  
 Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

**Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:**  
 Frühling 01.03. - 31.05.  
 Sommer 01.06. - 31.08.  
 Herbst 01.09. - 30.11.  
 Winter 01.12. - 28/29.02.

**Umsetzung:** Alle Brückentage, außer Brückentage zwischen Weihnachten und Neujahr, sind Werktage.

**Beispiele:**  
 16:45 - 18:45 bedeutet von 16:45:00 bis 18:44:59  
 17:30 - 19:30 bedeutet von 17:30:00 bis 19:29:59